

## Wegleitung betreffend Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Ausland

<b>Publikation:</b>	Website FMA
<b>Betrifft:</b>	Antragsteller im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### 1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird zur Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Ausland zugelassen, wenn er die Voraussetzungen nach Art. 30 TrHG erfüllt. Die Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Eignungsprüfung beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. c CHF 1'000.00.

### 2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Der Antrag wird raschmöglichst bearbeitet.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### 3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>

- hinreichend bestimmter schriftlicher Antrag an die FMA („Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung von Treuhändern aus dem Ausland“);
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; <sup>2</sup>

- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit;<sup>3</sup>
- Strafregisterbescheinigung im Original;<sup>2</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit;<sup>3</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinare Unbescholtenheit;<sup>3</sup>
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;<sup>4</sup>
- Nachweis über eine Berufsqualifikation, die mit der Berufsqualifikation eines liechtensteinischen Treuhänders vergleichbar ist;
- Nachweis über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf bzw. die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;
- Erklärung über die Wahl der beiden Wahlfächer für die schriftliche Prüfung nach Art. 23 TrHPV;<sup>5</sup>
- Bestätigung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;<sup>6</sup>
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional);<sup>3</sup>
- Für die Befreiung von Prüfungen nach Art. 27 TrHPV ist ein separater Antrag bei der Prüfungskommission einzureichen.<sup>7</sup>

Prüfungskommission für Treuhänder  
Landstrasse 120  
9491 Ruggell

#### 4. Erläuterungen

- <sup>1</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.  
  
Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 22 Abs. 2 TrHPV gleichwertig.
- <sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- <sup>3</sup> Für die Erklärungen sind die auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
- <sup>4</sup> Nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bst. e TrHPV muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.
- <sup>5</sup> Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht und zwei Wahlfächer. Der Antragsteller hat je ein Wahlfach aus den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen, wobei eines der beiden gewählten Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und eines für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist:
  - a) Vertragsrecht oder Erbrecht;
  - b) Buchführung und Revisionstätigkeit oder Finanzberatung.
- <sup>6</sup> Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, unter Angabe des Verwendungszwecks „39300/902403“ einzuzahlen.

<sup>7</sup> Die Prüfungskommission befreit den Antragsteller nach Anhörung des Vorstandes der Treuhandkammer im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten (Art. 24 TrHPV), wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Treuhänderberufes im Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

Eine Berufserfahrung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 TrHPV liegt vor, wenn sie nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Kandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischen Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: April 2016